Gemeindeamt Stumm

Dorfstraße 29

6275 Stumm, Bezirk Schwaz

Tel. 05283/2270, Fax. 05283/2270-10

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Stumm vom 24.10.2019 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019 und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird verordnet:

§ 1
Hundesteuer

Die Gemeinde Stumm erhebt eine Hundesteuer.

§ 2
Steuersätze, Steuerbefreiung

(1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet Stumm gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 60,00 Euro.

(2) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45,00 Euro.

(3) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz ist keine Hundesteuer zu entrichten.

(4) Steuerfreiheit wird auf schriftlichen Antrag gegen Vorlage einer Bestätigung gewährt für: Diensthunde der Blaulichtorganisationen (Rettung, Bergrettung, Wasserrettung, Lawinenhunde).

Die Höhe der Steuersätze wird jährlich angepasst.

§ 3
Entstehen und Erlöschen des Abgabenanspruches

Der Abgabenanspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabenanspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 4
Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils im 2. Quartal jeden Jahres.

§ 5
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2020 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisher beschlossenen Verordnungen über die Erhebung einer Hundesteuer außer Kraft.

Angeschlagen am:	07.11.2019
Abzunehmen am:	21.11.2019
Abgenommen am:	22.11.2019

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Fritz Brandner